

Das Kreisgericht hat die Klage mit der Begründung zurückgewiesen, zwischen den Parteien sei ein Änderungsvertrag wirksam zustande gekommen. Dieser wäre jedoch nicht notwendig gewesen, weil sich die im Arbeitsvertrag vereinbarten Bedingungen nicht geändert hätten. Auch als Fahrer eines Traktors müsse der Kläger Transporte aller Art sowie Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen durchführen.

Gegen diese Entscheidung legte der Kläger Einspruch (Berufung) ein. Im Ergebnis der mündlichen Verhandlung schlossen die Parteien eine Einigung, die vom Senat bestätigt wurde.

Aus den Gründen:

Das Kreisgericht hat zutreffend geprüft, welche Arbeitsaufgabe dem Kläger durch den abgeschlossenen Arbeitsvertrag übertragen wurde. Es hat aber seine eigenen Feststellungen unzutreffend gewertet.

Bereits aus den Einlassungen des Verklagten in der mündlichen Verhandlung vor dem Kreisgericht ergibt sich, daß der Verklagte bei Werkträgern, die einen Lkw fahren sollen, im Arbeitsvertrag die Bezeichnung „Kraftfahrer“ verwendet und bei solchen, die einen Traktor fahren sollen, die Bezeichnung „Traktorist“ gebraucht. Diese unterschiedlichen Tätigkeitsbezeichnungen fanden auch ihren Niederschlag in der Ausgestaltung der Arbeitsaufgaben. So besteht z. B. die Arbeitsaufgabe der Lkw-Fahrer auch darin, Fernfahrten, d. h. Fahrten über 50 km hinaus, durchzuführen.

Daraus ergibt sich, daß für den Kläger auf Betreiben des Verklagten andere Bedingungen geschaffen werden sollten, als sie im Arbeitsvertrag vereinbart worden waren. Dazu bedurfte es aber des Abschlusses eines Änderungsvertrags (§ 30 Abs. 1 GBA).

Die Einlassung des Verklagten, daß er den Änderungsvertrag insbesondere deswegen als wirksame Erziehungsmaßnahme betrachtet habe, weil bekannt sei, daß ein Lkw-Fahrer in den meisten Fällen nur ungern einen Traktor fährt, macht deutlich, daß der Änderungsvertrag zu disziplinarischen Zwecken angewendet wurde. Eine solche Maßnahme verstößt jedoch gegen § 109 GBA. In dieser Bestimmung und in den §§ 112 ff. GBA ist geregelt, welche Formen der Verantwortlichkeit des Werkträgern der Verklagte auf die schuldhafte Verletzung von Arbeitspflichten durch den Kläger in Anwendung bringen konnte und mußte.

Somit war der Änderungsvertrag zu disziplinarischen Zwecken als ein Verstoß gegen § 109 GBA i. V. m. §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 GBA unzulässig (vgl. Absehn. I Ziff. 6 des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts zur Tätigkeit der Gerichte bei der Entscheidung von Streitfällen über Änderungs- und Aufhebungsverträge vom 28. September 1966, NJ 1966 S. 651)./*

Da die von den Parteien geschlossene Einigung diese Rechtslage berücksichtigt, entspricht sie der sozialistischen Gesetzlichkeit und war daher gemäß §§ 41, 48 Abs. 2 AGO zu bestätigen.

/* Vgl. dazu auch BG Cottbus, Urteil vom 24. September 1969 — 4 BA 24/69 — (Arbeit und Arbeitsrecht 1970, Heft 17, S. 542), sowie G.-Müller („Zum Änderungs- und Aufhebungsvertrag bei Disziplinarverstößen“, Arbeit und Arbeitsrecht 1967, Heft 14, S. 331 f.) und G. Kirschner (Anmerkung zum Urteil des Stadtgerichts von Groß-Berlin vom 18. Juni 1971 — 1 StAG 51/71 — Arbeit und Arbeitsrecht 1972, Heft 7, S. 221 ff. [223]). Beide Autoren weisen ausdrücklich darauf hin, daß Änderungs- oder Aufhebungsverträge als Folge von Disziplinarverstößen nicht generell unzulässig sind. So kann es notwendig sein, als Folge eines Disziplinarverstößes auch die arbeitsrechtlichen Beziehungen neuzugestalten, weil sich in der Arbeitspflichtverletzung zugleich eine Nichteignung für die vereinbarte Arbeitsaufgabe offenbart (z. B. Entzug der Fahrerlaubnis bei einem Kraftfahrer).

D. Red.

Inhalt

	Seite
Dr. Josef Streit:	
Dem IX. Parteitag der SED entgegen.....	379
Dozent Dr. Frohmüt Müller / Gerhart Müller:	
Die Gesetzlichkeitsaufsicht - wirksamer Bestandteil der zentralen staatlichen Leitung zur Festigung der Gesetzlichkeit.....	380
Prof. Dr. habil. Heinz Püschel:	
Neuregelung der gerichtlichen Zuständigkeit in Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des Urheberrechts	386
Zur Diskussion	
Dozent Dr. sc. Robert Heusel Dozent Dr. sc. Hans Thiemel:	
Sind Pflichtverletzungen während der Arbeitsbefreiung infolge von Krankheit zugleich Arbeitspflichtver- letzungen?	393
Aus anderen sozialistischen Ländern	
Prof. Dr. sc. Horst Luther:	
Neue Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der freiwilligen Volksabteilungen zum Schutz der öffentlichen Ordnung in der UdSSR.....	396
Berichte	
Margit Eder / Dozent Dr. sc. Dietmar Seidel:	
Wissenschaftliche Tagung über Grundfragen der rechtlichen Beziehungen der RGW-Mitgliedsländer ...	398
Fragen und Antworten.....	400
Rechtsprechung	
Strafrecht	
Oberstes Gericht:	
Zur Anwendung und Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung bei vorsätzlicher Körperverletzung .	401
Oberstes Gericht:	
Voraussetzungen für den Zusammenschluß zu einer Gruppe i. S. des § 162 Abs. 1 Ziff. 2 StGB.....	402
Familienrecht	
Oberstes Gericht:	
Zur Verteilung der Kosten der Ehescheidung, wenn die Parteien ein etwa gleiches, höheres Einkommen haben, und ein Ehegatte in stärkerem Maße zur Ehe- zerrüttung beigetragen hat.....	403
Arbeitsrecht	
Oberstes Gericht:	
Zum Verhältnis von Feststellungsklage und Leistungs- klage nach § 98 GBA.....	404
BG Neubrandenburg:	
Zur Unzulässigkeit eines Änderungsvertrags aus disziplinarischen Gründen	405
Beilage „Materialien zu den Schwerpunkten der Rechtserläuterung“	
Wirksamer Schutz des sozialistischen Eigentums .	I-IV